

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 27. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 27.04.2022

SITZUNGSTERMIN:	Mittwoch, 27.04.2022
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	22:00 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Herr Rudolf Naisar - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Felicia Kocher - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Frau Sylvia May - Verwaltung	

Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	
Herr Sascha Rothhaus - Verwaltung	
Herr Klaus Zettl - Verwaltung	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Sabina Brosch Presse	
Joachim Schwalbe - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Irmengard Gnau - Presse	

Weitere Anwesende:

- Herr Schmidt
- Herr Schraut

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 3 Neuer Qualifizierter Mietspiegel der Stadt Garching ab 1.5.2022
- 4 Einführung einer Sicherheitswacht in Garching
- 5 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen; Flächennutzungsplanänderung, Ausweisung der Konzentrationsflächen für die Windenergieanlagen W3 und W4
- 6 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen; Ausweisung von Flächen für Agri-PV-Anlagen
- 7 Bericht über die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2019-2020 der Stadtwerke Garching
- 8 Erweiterung Schule West - Vorstellung Vorentwurf mit Kosten und Freigabe zur weiteren Bearbeitung
- 9 3. Flächennutzungsplanänderung "Naturkindergarten"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
- 10 Bebauungsplan Nr. 190 "Naturkindergarten"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 11 Sanierung und Ausbau der Sportanlage "Stadion am See" in Garching - Durchführung Vergabeverfahren gem. VgV für Architektenleistungen, Freiflächenplanung, Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung HLS & ELT sowie der Tragwerksplanung
- 12 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 13 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 14.1 Parken im Pollerbereich
 - 14.2 Onlinezugangsgesetz
 - 14.3 Plantanen

PROTOKOLL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 3 Neuer Qualifizierter Mietspiegel der Stadt Garching ab 1.5.2022

I. SACHVORTRAG:

Seit 1.5.2014 gibt es für die Stadt Garching als einzige Gemeinde im Landkreis München durchgehend einen qualifizierten Mietspiegel. Ein derartiger qualifizierter Mietspiegel gilt maximal 4 Jahre, wobei jeweils nach 2 Jahren eine einfache prozentuale Fortschreibung um 2 Jahre erfolgen kann. Nach Ablauf dieser prozentualen Fortschreibung ist jeweils eine neue Mietspiegel-Befragung durchzuführen. Der Stadtrat hat den aktuellen qualifizierten Mietspiegel zum 01.05.2018 für gültig erklärt, und am 1.5.2020 bis zum 30.04.2022 prozentual fortgeschrieben.

Die Datenauswertung und die gesetzlich vorgeschriebene wissenschaftliche Begleitung für den neuen Mietspiegel 2022 hat das von der Stadtverwaltung beauftragte „EMA-Institut für empirische Marktanalysen“ aus Sinzing/Regensburg übernommen. Unter Beteiligung von Vertretern des Mieterschutzvereins Garching-Hochbrück und Umgebung e.V. (Frau Rechtsanwältin Panda) sowie des Siedler- und Eigenheimerbundes Garching e.V. (Herr Solbrig) wurde ein Fragebogen zum Mietspiegel erarbeitet, der letztlich im Dezember 2021 an insgesamt 7.023 Personen aus Garching versendet worden ist. Es sind insgesamt 1.242 Fragebögen an die Stadt zurückgegeben worden (42 % postalisch, 58 % online), wobei letztendlich 608 Fragebögen die Basis für den neuen Mietspiegel darstellen. Die gewonnenen Daten, die vom beauftragten Institut nicht namensbezogen gespeichert und anonym ausgewertet worden sind, stellen die Basis für den vorliegenden Mietspiegelentwurf dar.

Ziel war es, dass der Mietspiegel relativ einfach aufgebaut ist und eine leichte Einordnung der Wohnung bzw. Feststellung der Miete möglich macht, ähnlich wie beim aktuell gültigen Mietspiegel. Wie bereits der letzte Mietspiegel soll auch der neue Mietspiegel kostenlos im Rathaus ausgelegt werden und online (sog. „Online-Rechner“) abgerufen werden können.

Gemäß § 558 d BGB ist ein Mietspiegel „qualifiziert“, wenn er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Aufgrund der Erstellung des Mietspiegels durch das beauftragte Institut erfüllt der Mietspiegel das Kriterium der „Erstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen“. Nach der 2. Arbeitskreissitzung am 03.03.2022 hat die Vertreterin des Mieterschutzvereins Garching-Hochbrück und der Vertreter des Siedler- und Eigenheimerbundes Garching e.V. dem Mietspiegelentwurf des neuen Mietspiegels zugestimmt.

Ein Ergebnis des Mietspiegels ist, dass sich die durchschnittliche Nettomiete in Garching seit dem letzten Mietspiegel 2018 von damals 11,68 Euro/m² auf jetzt 13,14 Euro/m² erhöht hat, was eine Steigerung von 12,5 Prozent entspricht. Vom Mietspiegel 2014 zum Mietspiegel 2018 lag die Steigerung noch bei 23,2 Prozent (von Durchschnittsmiete 9,48 Euro/m² auf 11,68 Euro/m²)

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Stadtrat den erstellten Mietspiegel anerkennt und ab 01.05.2022 für gültig erklärt.

Geschäftsführer Dr. Schmidt vom beauftragten EMA-Institut wird in der Stadtratssitzung Erläuterungen zum Mietspiegelentwurf 2022 geben und für Fragen zur Verfügung stehen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat erkennt entsprechend der Vorschrift des § 558 d Abs. 1 BGB den vorliegenden Mietspiegelentwurf, der im Auftrag der Stadt Garching vom EMA-Institut erstellt worden ist, ab 01.05.2022 an.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.

TOP 4 Einführung einer Sicherheitswacht in Garching

I. SACHVORTRAG:

In der Stadtratssitzung am 24.04.2018 hat die Verwaltung bereits über das Thema „Sicherheitswacht“ informiert. Auch warb der damalige Leiter der Polizeiinspektion Oberschleißheim, Herr Graf, in der Sitzung für die Einführung der Sicherheitswacht in Garching und stand für Rückfragen zur Verfügung.

Die Entscheidung über den Tagesordnungspunkt wurde jedoch vertagt und zur Beratung an die Fraktionen verwiesen. Eine endgültige Entscheidung sollte in der folgenden Mai-Sitzung fallen. Auf Anregung der Polizeiinspektion Oberschleißheim wurde der TOP aber wieder von der Tagesordnung genommen, da eine Gesetzesänderung in Planung war, die abgewartet werden sollte.

Zum 01.01.2020 ist das Sicherheitswachtgesetz nun zuletzt geändert worden. Gravierende Änderungen im Vergleich zum Rechtsstand 2018 sind in der Zwischenzeit jedoch nicht erfolgt, sodass die damaligen Informationen, die nachfolgend nochmal dargestellt werden, auch heute noch zutreffen:

Die Sicherheitswacht in Bayern wurde ursprünglich als Modellprojekt in drei Städten eingeführt – seit 1998 gibt es sie landesweit. Bayern setzt mit der Sicherheitswacht auf das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von verantwortungsbewussten Bürger*innen, die sich für das Gemeinwesen einsetzen und ein friedliches und sicheres Zusammenleben gewährleisten wollen.

Im Zuge ihrer Klausurtagung im Juli 2016 hat die Bayerische Staatsregierung im umfangreichen Sicherheitskonzept „Sicherheit durch Stärke“ auch eine Aufstockung der Sicherheitswacht auf 1.500 Stellen bis zum Jahr 2020 beschlossen.

Für die Errichtung einer Sicherheitswacht müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

1. geeignete Einsatzgebiete für die Sicherheitswacht,
2. Stadtratsbeschluss zur Einführung der Sicherheitswacht und
3. positive Prüfung durch das Polizeipräsidium München, ob aus polizeilicher Sicht die Einführung einer Sicherheitswacht erforderlich erscheint.

Die Sicherheitswacht hat zunächst die gleichen Rechte wie jede Bürgerin und jeder Bürger: Sie darf einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten und hat das Recht auf Notwehr und Nothilfe für andere Bürger*innen. Darüber hinaus dürfen Angehörige der Sicherheitswacht Personen anhalten, sie befragen und ihre Personalien feststellen. Außerdem können sie einen Platzverweis erteilen.

Weitere Aufgaben sind:

- Unterstützung der Polizei und z. B. Mithilfe bei Fahndungen
- Ansprechpartner für schutzbedürftige Personen (Kinder, Senioren etc.)
- Erteilung von Auskünften an hilfesuchende Bürger*innen
- Präventive Arbeit – Verhinderung von Störungen durch Präsenz

Bei verdächtigen Vorkommnissen informiert die Sicherheitswacht über das Digitalfunkgerät die Polizei. Selbst eingreifen wird sie nur im Ausnahmefall. Zur Eigensicherung tragen Angehörige der Sicherheitswacht (werden mit blauen Hemd und Einsatzjacke mit der Aufschrift „Sicherheitswacht“ ausgestattet) ein Reizstoffsprühergerät mit sich.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden:

- mindestens 18 Jahre und höchstens 62 Jahre alt
- gesundheitlich für die Anforderungen des Außendienstes geeignet
- abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung
- zuverlässig und verantwortungsbereit
- mindestens 5 Stunden monatlich verfügbar

Nach bestandem Eignungstest werden die Bewerber*innen in 40 Unterrichtseinheiten auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Ausbildung wird mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen.

Die Angehörigen der Sicherheitswacht werden der Polizeiinspektion Oberschleißheim zugeteilt. So kann es sein, dass Garching Bürger*innen auch in Ober- und Unterschleißheim eingesetzt werden (Hinweis: In Ober- und Unterschleißheim gibt es bis dato aber keine Sicherheitswacht). Erfahrene Polizeibeamte entscheiden nach aktueller Sicherheitslage, wo und wann die Sicherheitswacht auf Streife geht.

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Sicherheitswacht erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € pro Stunde. Sowohl die Kosten für die Aufwandsentschädigung als auch für die Ausrüstungsgegenstände trägt der Freistaat Bayern. Für die Stadt Garching entstehen keine Kosten.

Der Leiter der Polizeiinspektion Oberschleißheim, Herr Stefan Schraut, wird in der Sitzung anwesend sein und die Sicherheitswacht nochmals vorstellen.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 5 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen; Flächennutzungsplanänderung, Ausweisung der Konzentrationsflächen für die Windenergieanlagen W3 und W4

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 29.03.2022 beantragten Bündnis 90 / Die Grünen, den Flächennutzungsplan zu ändern, um die Konzentrationsflächen für die Windenergieanlagen W3 und W4 aufzunehmen sowie die ggf. erforderlichen Bebauungspläne aufzustellen. Der Antrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Begründet wird der Antrag u. a. damit, dass die Planungen für die Windkraftanlage Bebauungsplan Nr. 187 „Sondergebiet Erneuerbare Energien Windkraft-PV“ nur zögerlich betrieben werden. Der Vorhabensträger hat am 29.03.2021 einen Antrag auf Vorbescheid für die luftfahrtrechtliche Vereinbarkeit gestellt. Dieser wurde am 12.11.2021 vom Landratsamt München abgelehnt. Grund hierfür war zum einen eine negative Stellungnahme des Luftfahrtamtes Südbayern (basierend auf einer Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung DFS). Damit der ablehnende Vorbescheidsantrag keine Rechtskraft entfaltet, hat der Vorhabensträger Klage beim VGH München erhoben. Diese Tatsache führte dazu, dass der Vorhabensträger die luftverkehrsrechtliche Situation detailliert prüfen musste. Nach seinen Aussagen sind die Themen lösbar. Ziel ist es nun, im Dialog mit dem Landratsamt die Themen zu klären.

Der negative Vorbescheid führte weiterhin dazu, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht beauftragt worden sind. Damit verzögert sich das Projekt um ein Jahr.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst ein Teil der Konzentrationsfläche W3. Auch mit den Eigentümern der weiteren Flächen innerhalb der Konzentrationsfläche ist seinerzeit verhandelt worden. Leider ohne Zustimmung. Der Vorhabensträger ist nach Klärung der luftverkehrsrechtlichen Thematik bereit, mit den weiteren Eigentümern die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Interesse an der Realisierung von Windkraftanlagen an den Standorten W4 östlich der A9 hat ein weiterer Vorhabensträger im Herbst 2021 signalisiert. Es war bis zum Antrag nicht möglich, dies politisch zu klären.

Sofern dem Antrag positiv zugestimmt wird, sollte der Beschluss zunächst keine Gebietstypisierung ausweisen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Gesetzgebung für die Realisierung von Windkraftanlagen anzupassen. Die Gebietstypisierung sollte erst mit dem Flächennutzungsplanänderungsbeschluss festgelegt werden. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft aus Sicht der Verwaltung nur die Fläche W4.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (21:2 StR Dr. Adolf, StRin Kocher):

Der Stadtrat verweist den Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung.

Stadtrat Dr. Adolf gibt folgende Protokollerklärung ab:

Stadtrat Dr. Adolf und Stadträtin Kocher können wegen der besonderen klima- und aktuell auch sicherheitspolitischen Dringlichkeit des sofortigen Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene einer Verweisung des Antrags in den Bauausschuss nicht zustimmen, da dadurch weitere Zeit vergeudet wird.

Die Anlage 1 und Anlage 2 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.

TOP 6 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen; Ausweisung von Flächen für Agri-PV-Anlagen

I. SACHVORTRAG:

Ausweisung Mit Schreiben vom 30.03.2022 beantragten Bündnis 90 / Die Grünen, dass die Stadt Garching in Zusammenarbeit mit den Landwirten und den Eigentümern geeignete Flächen für zusätzlich zur Landwirtschaft betriebene Agri-PV-Anlagen ermittelt und Maßnahmen zur Umsetzung ergreift. Der Antrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat verweist den Antrag zur Beratung in den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

TOP 7 Bericht über die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2019-2020 der Stadtwerke Garching

I. SACHVORTRAG:

Gemäß Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung sind Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben einer Prüfung zu unterziehen. Mit Schreiben vom 17.09.2014 hat die Regierung von Oberbayern aufgrund § 5 Abs. 2 KommPrV zugelassen, dass die Jahresabschlüsse der Stadtwerke Garching von zwei Jahren in einer Prüfung zusammengefasst geprüft werden können.

Der Stadtrat beschloss am 27.01.2022 die SWMP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerprüfungsgesellschaft PartGmbH aus Augsburg (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann) mit den Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse 2019-2020 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Garching“ zu beauftragen.

Der Abschlussbericht liegt nun vor. Die Zusammenfassung ist in der Anlage beigelegt.

Der vollständige Prüfbericht und die Anlagen können bei Bedarf in der Finanzverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2019-2020 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Garching“ zur Kenntnis. Er beschließt die Entlastung der Werkleitung für die Jahre 2019-2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

TOP 8 Erweiterung Schule West - Vorstellung Vorentwurf mit Kosten und Freigabe zur weiteren Bearbeitung

I. SACHVORTRAG:

Am 23.04.2020 hat der Stadtrat beschlossen, die Erweiterung der Schule West mit dem aufgezeigten Raumprogramm und Kostenrahmen in Höhe von 3.805.000 € für die nachmittägliche außerschulische Betreuung freizugeben, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 - "Erweiterung Schule West" zu fassen und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu erteilen, sowie die Verwaltung zu ermächtigen das VGV Verfahren durchzuführen.

Mit Beschluss vom 02.02.2021 hat der Stadtrat das erweiterte Raumprogramm zur Erweiterung der Grundschule West mit einem Kostenrahmen von 4.135.793,00 € freigegeben, sowie den angepassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 - "Erweiterung Schule West" gefasst und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erteilt.

Nach Durchführung des VGV Verfahrens, das Ergebnis wurde im BPU am 13.01.2022 bekannt gegeben, wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Bildung & Soziales, der Grund- und der Mittelschule sowie der Nachbarschaftshilfe der Vorentwurf durch die beauftragten Planer erarbeitet. Nunmehr liegt der größtenteils abgestimmte Vorentwurf sowie die Kostenschätzung vor:

Beschreibung des Vorentwurfs LMJD Architekten:

GEBÄUDE:

Der geplante Neubau wird als eigenständiges zweigeschossiges Gebäude im Baufeld so platziert, dass das Trafogebäude bestehen bleiben kann. Zugleich wird eine sehr gut nutzbare Fläche im Süden, der weitestgehend Erhalt der Bäume zur B471 und ein angemessener Abstand zum Bestand der Schule berücksichtigt.

Die Zugänglichkeit zum Gebäude wird südlich vorgesehen, zugleich ergibt sich ein autarker Zugang des Obergeschosses über eine Außentreppe im Norden, welche auch als baulicher Rettungsweg dient.

GEBÄUDEKONZEPT

Der Neubau wird als zweigeschossiger Baukörper geplant. Der Holz-Modulbau nimmt im Erdgeschoss die Räume der Ganztagesbetreuung mit ihrer Leitung auf. Die Erschließung für die Schüler erfolgt von Süden. Für die Verpflegung der Kinder wird eine Aufwärmküche vorgesehen, die in Richtung einer zentralen Mitte mit einer Theke abgetrennt wird. Die Mitte kann zweiseitig zu den angrenzenden Flurflächen und nach außen zum südlichen überdachten Außenbereich geöffnet und bespielt werden und lässt auch eine autarke Nutzung zu. Sanitärräume, die erforderlichen Technikräume und die Erschließung der Küche werden platzoptimiert und sinnfällig im Norden vorgesehen.

Zum Obergeschoss mit den Werk- und Werknebenräumen der Grund- und Mittelschule gelangt man über eine einläufige zentrale Treppe, die die Grundstruktur des Geschosses vorgibt. Um die Treppe herum orientieren sich die entsprechenden Nutzungen der Werkräume und Differenzierungsräume. Nordseitig befinden sich wie im Erdgeschoss die erforderlichen Sanitärräume und die autarke Erschließung, die auch als zweiter Fluchtweg zur Verfügung steht.

(Pläne in Anlage 1)

KONSTRUKTION

Ausführung des Neubaus in Holzmodulbauweise.

Hierbei werden drei verschiedene Modultypen aneinandergereiht.

Einzelmodul:

Vierseitig tragende Wände und eine Bodenplatte aus Vollholzelementen (CLT 100; CLT 120) und eine aussteifende Deckenplatte aus Vollholz (CLT 60).

Seitenmodul:

Dreiseitig tragende Wände und Boden aus Vollholzelementen (CLT 100; CLT 120) und eine aussteifende Deckenplatte aus Vollholz (CLT 60).

Zur offenen Raumseite übernimmt ein Holzunterzug sowie eine Holzstütze die tragende Wirkung.

Mittelmodul:

Zweiseitig tragende Wände und Boden aus Vollholzelementen (CLT 100; CLT 120) und eine aussteifende Deckenplatte aus Vollholz (CLT 60).

Zu den beiden offenen Raumseiten übernimmt je ein Holzunterzug sowie eine Holzstütze die tragende Wirkung.

Zur Verbesserung der Schalldämmwerte wird bei der Nebeneinander-Reihung der einzelnen Module jeweils zwischen den tragenden Vollholzwänden eine Dämmschicht von 60 mm vorgesehen.

Bei der Stapelung der Modulelemente wird zwischen die Module jeweils eine schwere Dämmung eingelegt.

Zur Ausbildung der offenen Mitte werden Vollholzdecken (Stärke in Abhängigkeit der Spannweite) zwischen Module und Unterzüge gehängt.

RAUMPROGRAMM

Gegenüber dem verabschiedeten Raumprogramm vom 02.02.2021 haben sich in der Planung Änderungen bei den Räumen oder den Flächen ergeben. Dies ist hauptsächlich der Modulbauweise geschuldet, sowie der Anpassung von Raumgrößen zur flexiblen Nutzung (z.B. Mehrzweckraum)

Aufgrund des hohen Vorfertigungsgrads des Modulbaus in sogenannten Fertigungsstraßen unterliegt der Modulbau einem festen Raster, wie z.B. 3,0 m x 7,5 m, welchem sich die tragenden Bauteile der Module im gesamten Gebäude unterordnen. Die jeweiligen Raumgrößen ergeben sich damit aus einem Vielfachen von 3,0 m x 7,5 m (22,5 m²).

Unter Berücksichtigung von Vorsatzschalen und Brüstungen zur Leitungsführung, führt dies z.B. bei den Werkräumen bei einer Flächenvorgabe im Raumprogramm von 70 m² zu einer Raumfläche von 75,97 m² als Raumeinheit von vier aneinander gereihten Modulen.

Insgesamt führt das Modulbauraster somit zu Mehrflächen der Nutzfläche von 183,43 m². (Raumprogramm mit Gegenüberstellung der Flächen als Anlage 2 beigelegt)

KOSTENSCHÄTZUNG:

Die im Rahmen dieser Kostenschätzung ermittelten Kosten beruhen auf Vergleichsprojekten bei durchschnittlichen Angebotspreisen von Fachfirmen aus Angebotsabgaben bis 01.03.2022.

Die vorliegend ermittelte Kostenschätzung - Stand 21.03.2022 über alle Kostengruppen beläuft sich derzeit auf (in Anlage 3):

KG 200: ca.	29.750 €
KG 300: ca.	3.473.500 €
KG 400: ca.	1.543.000 €
KG 500: ca.	306.500 € Umgriff Gebäude Erweiterung + Strom
Kg 600: ca.	233.500 €
KG 700: ca.	1.070.500 €

Summe KG 200-700: 6.656.250,00 € brutto

(ca. +60% gegenüber Grobkostenschätzung vom Februar 2021)

Die Mehrkosten gegenüber der Grobkostenschätzung vom Februar 2021 begründen sich wie folgt:

- Anpassung Baupreisindex von ca. 40-50 % gegenüber dem im Februar 2021 vorliegenden statistischen Kennwerten auf Grund der Pandemie und der derzeitigen politischen Lage. Gem. BKI (statistische Kostenkennwerte realisierter Maßnahmen) unterlagen die Preise für Bauleistungen allein im Zeitraum von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20%, die sich in Ballungsräumen noch höher darstellt.
- Vergrößerung der Kubatur / Grundfläche (BGF alt 1.323 zu BGF neu 1.633m²) aufgrund dem Grundriss in Modulbauweise, den Differenzierungsflächen im Flur, die externe Erschließung Werkräume
- Außenanlagen (KG 500) Erhöhung des Umgriff mit rund 1.300m² - u.a. barrierefreie Erschließung, Zugang von Westen + Erneuerung der Stromversorgung
Erläuterung zur Stromversorgung der Schule mit Kosten in Höhe von insgesamt ca. 148.512,00 € brutto: Diese Maßnahme wird zum einen notwendig, um den Neubau mit Strom zu versorgen, zum anderen um die Bestandsschule mit den dezentralen Lüftungsgeräten auszustatten. Der derzeitige Stromanschluss reicht hierfür nicht aus. Für beide Maßnahmen ist eine Erhöhung der Stromleistung notwendig, die hier zusammengefasst wird. Die Kosten werden zu je 50 % auf die jeweiligen Maßnahmen umgelegt.
- Ausstattung (KG 600) Ansatz aus Vergleichsprojekten - war bisher nicht in den Kosten beinhaltet

Anmerkung zur Kostenermittlung durch LMJD Architekten:

"Puffer und Reserven sind in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Inwieweit sich Material- und Lieferengpässe, bzw. Steigerungen von Energiekosten auf die weitere Entwicklung der Baukosten auswirken, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht konkretisiert werden.

Zum Vergleich der Kosten für den Holzmodulbau wurde die Kosten für die herkömmliche Bauweise in Holzrahmenbauweise gegenübergestellt. Nach unserer Einschätzung könnte man mit der konventionellen Bauweise in der KG 300 ca. 3-5 % einsparen. Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass sich Folgekosten aufgrund erforderliche Provisorien (z.B. für Containeranlagen als Übergangslösung zur Erweiterung der Nachmittagsbetreuung) ergeben können. Zudem werden die offensichtlichen Einsparungen durch die Inflation und den Baupreisindex bei der weiterhin vorherrschenden Marktentwicklung durch die längere Planungs- und Bauzeit von ca. 12 Monaten ausgeglichen. Auswirkung von Baupreisindex und Inflation über diese 12 Monate auf die Projektkosten+ anfallende Planungskosten für wiederholte LP 3: ca. 7-10%

In der Haustechnik gibt es laut Aussage der Fachplaner keine Einsparmöglichkeit bei konventioneller Bauweise gegenüber der Modulbauweise."

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf und damit auch die Kosten naturgemäß noch eine Unschärfe beinhalten, da noch einige Themen bis zur Entwurfsreife abgestimmt und diskutiert werden.

Weiteres Vorgehen

Die Freigabe des Vorentwurfs durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss soll am 27.04.2022 vom Stadtrat bestätigt werden. Aufgrund des Zeitdrucks für die termingerechte Fertigstellung zum Schuljahr 2023/24 wäre es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Projektfreigabe auf Grundlage der Vorentwurfsplanung zu erteilen. Die Entwurfsplanung ist bereits sehr detailliert. Sollten sich in der weiteren Planung Änderungen ergeben, die eine Abweichung von den geschätzten Baukosten in Höhe von 6.656.250,00 € brutto ergeben, ist der Stadtrat erneut zu beteiligen.

HINWEIS:

Sanierung der Außensportflächen und Verschattung:

Die Sanierung der Außensportflächen und die durch die Schulleitung gewünschten Verschattungen sind seit längerem notwendig, wurde auf Grund der Maßnahme der Erweiterung der Schule jedoch geschoben. Diese Maßnahmen werden nach Fertigstellung des Gebäudes als separate Maßnahme, unabhängig von der Erweiterung beauftragt und ausgeführt. Die Kosten hierfür in Höhe von ca. 500.000 € sind in der Haushaltplanung bereits vorgemerkt und unabhängig von der Maßnahme der Erweiterung vorgeplant.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 05.04.2022 dem Stadtrat einstimmig empfohlen den Vorentwurf mit der aufgezeigten Kostenschätzung zuzustimmen und die Projektfreigabe zur Entwurfs- und Eingabeplanung zu erteilen

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt, dem Vorentwurf in der Fassung vom 21.03.2022 und der aufgezeigten Kostenschätzung zuzustimmen und die Projektfreigabe zur Entwurfs- und Eingabeplanung zu erteilen. Der Bauantrag und der Antrag auf Förderung sollen eingereicht werden. Ergibt sich in der Entwurfsplanung eine Erhöhung der Baukosten, ist der Stadtrat erneut zu beteiligen. Die Anlage 1, die Anlage 2 und die Anlage 3 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.

TOP 9 3. Flächennutzungsplanänderung "Naturkindergarten"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Flächennutzungsplanänderung „Naturkindergarten“ gefasst und die 3. Flächennutzungsplanänderung für die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB freigegeben. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.07.2021 mit 03.09.2021. In seiner Sitzung am 12.10.2021 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die 3. Flächennutzungsplanänderung für die öffentliche Auslegung freigegeben. Sie erfolgte in der Zeit vom 09.02.2022 mit 18.03.2022.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen. In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahmen von Bürgern

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 04.02.2022 (Anlage 1)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Planänderungen sind nicht veranlasst.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 09.03.2022 (Anlage 2)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1. Die Stadt bedankt sich für den Hinweis und wird diesen künftig in Bekanntmachungen berücksichtigen.

Zu 2. Das Unterschriftsfeld wird geändert in „Garching b. München“.

Zu 3. Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung geändert. Die Aussage zum Ökokonto entfällt.

3. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 03.02.2022 (Anlage 3)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu Bereich Landwirtschaft:

Die damalige Stellungnahme wurde gewürdigt, zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Aussagen finden auch bei dieser Stellungnahme Berücksichtigung. Sie werden auch weiterhin zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Zu Bereich Forsten:

Hier bestehen keine Einwände. Dies wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.03.2022 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die damalige Stellungnahme wurde gewürdigt, zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Aussagen finden auch bei dieser Stellungnahme Berücksichtigung. Sie werden auch weiterhin zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Geäußert, aber keine Einwände gegen die Planung haben folgende Träger öffentlicher Belange mitgeteilt:

- Bayernets GmbH, Schreiben vom 01.02.2022
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 02.02.2022
- Gemeinde Eching, Schreiben vom 01.02.2022
- EXA, Schreiben vom 01.02.2022
- Landeshauptstadt München - Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Schreiben vom 11.02.2022
- Landkreis Freising, Schreiben vom 01.02.2022
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, Schreiben vom 15.02.2022
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 02.03.2022
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 07.02.2022
- SWM Infrastruktur, Schreiben vom 05.02.2022
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Schreiben vom 09.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 08.03.2022

C) Änderungen aus der Planung

Am 12.10.2021 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen gewürdigt und beschlossen die überarbeitete Planung für die Auslegung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Im Rahmen der Fortschreibung hat die Verwaltung festgestellt, dass der Abstand zwischen den beiden Bauwagen auf 5,0m aus brandschutztechnischen Gründen vergrößert werden muss. Aus diesem Grund wurde der Bauraum von 14,0 auf 19,0m erweitert, die GR ist dabei unverändert geblieben. Dies wurde im Bebauungsplan geändert. Die Begründung der 3. Flächennutzungsplanänderung musste auch entsprechend angepasst werden. Die Begründung zur 3. Flächennutzungsplanänderung wurde mit den o.g. Änderungen ausgelegt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den Feststellungsbeschluss für die 3. Flächennutzungsplanänderung „Naturkindergarten“ (Stand 27.04.2022) zu fassen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den Feststellungsbeschluss für die 3. Flächennutzungsplanänderung „Naturkindergarten“ (Stand 27.04.2022) zu fassen.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

TOP 10 Bebauungsplan Nr. 190 "Naturkindergarten"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ gefasst und den Bebauungsplan für die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB freigegeben. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.07.2021 mit 03.09.2021. In seiner Sitzung am 12.10.2021 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss den Bebauungsplan für die öffentliche Auslegung freigegeben. Sie erfolgte in der Zeit vom 09.02.2022 mit 18.03.2022.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen. In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahmen von Bürgern

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 04.02.2022 (Anlage 1)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Planänderungen sind nicht veranlasst.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Bauen, Schreiben vom 10.03.2022 (Anlage 2)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu 1. Die Bemaßung wird an der Nordwestecke des Bauraums vorgenommen.

Zu 2. Es sind zwei Bauwagen geplant. Das Pädagogische Konzept wird angepasst. Auf eine Aufnahme der konkreten Maße wird verzichtet, um dem Träger innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans mehr Flexibilität in der konkreten Gestaltung der Wagen zu gewähren.

Zu 3. Es sind zwei Bauwagen geplant. Das Pädagogische Konzept wird angepasst.

3. Amt für Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 03.02.2022 (Anlage 3)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Zu Bereich Landwirtschaft:

Die damalige Stellungnahme wurde gewürdigt, zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Aussagen finden auch bei dieser Stellungnahme Berücksichtigung. Sie werden auch weiterhin zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Zu Bereich Forsten:

Hier bestehen keine Einwände. Dies wird zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.03.2022 (Anlage 4)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die damalige Stellungnahme wurde gewürdigt, zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Die Aussagen finden auch bei dieser Stellungnahme Berücksichtigung. Sie werden auch weiterhin zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

Geäußert, aber keine Einwände gegen die Planung haben folgende Träger öffentlicher Belange mitgeteilt:

- Bayernets, Schreiben vom 01.02.2022
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 02.02.2022
- Gemeinde Eching, Schreiben vom 03.02.2022
- EXA, Schreiben vom 01.02.2022
- Gemeinde Ismaning, Schreiben vom 17.02.2022
- Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Schreiben vom 11.02.2022
- Landkreis Freising, Schreiben vom 01.02.2022
- Regierung von Oberbayern – Bergamt, Schreiben vom 14.02.2022
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 01.03.2022
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 07.02.2022
- SWM, Schreiben vom 05.02.2022
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Schreiben vom 09.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 08.03.2022

C) Änderungen aus der Planung

Am 12.10.2021 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen gewürdigt und beschlossen die überarbeitete Planung für die Auslegung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Im Rahmen der Fortschreibung hat die Verwaltung festgestellt, dass der Abstand zwischen den beiden Bauwagen auf 5,0m aus brandschutztechnischen Gründen vergrößert werden muss. Aus diesem Grund wurde der Bauraum von 14,0 auf 19,0m erweitert, die GR ist dabei unverändert geblieben. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Der Bebauungsplan wurde mit den o.g. Änderungen ausgelegt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den so geänderten Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ als Satzung zu beschließen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den so geänderten Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ i. d. Fassung vom 27.04.2022 als Satzung zu beschließen.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

TOP 11 Sanierung und Ausbau der Sportanlage "Stadion am See" in Garching - Durchführung Vergabeverfahren gem. VgV für Architektenleistungen, Freiflächenplanung, Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung HLS & ELT sowie der Tragwerksplanung

I. SACHVORTRAG:

Mit Beschluss vom 24.09.2020, 24.06.2021 und 14.12.2021 hat der Stadtrat die Sanierung und die Erweiterung der Sportanlage „Stadion am See“ in Garching sowie das Raum- und Funktionsprogramm freigegeben. Die Verwaltung wurde dazu ermächtigt das VgV-Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen vorzubereiten.

Die entsprechenden Verfahren wurden auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) durch das Büro Hummel | Kraus GbR in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vorbereitet und können nun ausgeschrieben werden.

Gemäß § 3 VgV wurden die Auftragswerte für alle zu erwartenden Planungsleistungen für diese Baumaßnahme, auf Grundlage des vorläufigen angenommenen Kostenrahmens geschätzt. Die Ermittlung der vorläufigen Honorare zeigt, dass die Planungsleistungen für

- Gebäude und Innenräume
- Technische Gebäudeausrüstung ELT
- Technische Gebäudeausrüstung HLS
- Tragwerk
- Freianlagen

jeweils europaweit auszuschreiben sind. Nach Rücksprache mit der Vergabestelle sind zur Schwellenermittlung alle Planungsleistungen als gleichartige Leistungen zusammenzufassen.

Gemäß § 74 VgV werden die Planungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Es wird ausdrücklich vorbehalten die Vergabe auf das Erstangebot durchzuführen ohne mit den Bietern in Verhandlung zu treten. Damit soll das Verfahren beschleunigt und der zeitliche Projektablauf nicht gefährdet werden.

Die Leistungen werden analog den kommunalen Vertragsmustern für die Leistungsphasen 1-6 bei der Tragwerksplanung und Leistungsphasen 1-9 für die Planungsleistungen der Objektplanung, Freianlagen und Technischen Gebäudeausrüstung ausgeschrieben.

Formaler Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

1. Zuerst werden die Teilnahmeanträge anhand von Ausschlusskriterien (Formalitäten, berufliche Qualifikation) selektiert.
Aus den verbleibenden Teilnahmeanträgen ermittelt die Verwaltung zusammen mit dem Büro Hummel | Kraus die Bewerber, die für das weitere Verfahren zugelassen werden. Für die Auswahl der Bewerber werden hierfür definierte Eignungskriterien und Mindestanforderungen, wie Fachkunde, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Berufserfahrung und Referenzen herangezogen.
2. Die im Teilnahmewettbewerb qualifizierten Bewerber werden zur Abgabe eines ersten Angebots aufgefordert. Die eingereichten Angebote werden erneut anhand von gewichteten Zuschlagskriterien, wie Honorarhöhe, Organisation, Qualifikation und Erfahrung, Verfügbarkeit, Präsenz des Projektteams und geplante Vorgehensweise bei Durchführung der Maßnahme bei laufenden Betrieb bewertet.
Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.
Die Eignungs- und Zuschlagskriterien mit Gewichtung sind Bestandteil der Bekanntmachung. Die jeweiligen Bekanntmachungen sind als Anlage beigefügt.

Wichtige Termine des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

29.04.2022 Veröffentlichung Teilnahmewettbewerb
31.05.2022 Submission Teilnahmeantrag
05.07.2022 Versand der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots
20.07.2022 Submission Erstangebote
05.09.2022 Zuschlag

Um alle Fristen und den weiteren Projektablauf einhalten zu können, wird vorgeschlagen, dass der Erste Bürgermeister zum Abschluss sämtlicher Verträge ermächtigt wird, die mit diesen Ausschreibungen in Verbindung stehen. Der Stadtrat wird über das Ergebnis des Vergabeverfahrens informiert.

Nach Zustimmung durch den Stadtrat wird das Verfahren, wie dargestellt durchgeführt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und

- beschließt die Freigabe für die Vergabeverfahren für die Objektplanung, Tragwerksplanung, Technische Gebäudeausrüstung – Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrotechnik, sowie Freianlagenplanung zu erteilen.
- stimmt den vorgestellten Bekanntmachungen mit Auswahlkriterien und deren Gewichtung zu.
- beschließt, dass dem Erstangebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl der Zuschlag erteilt werden kann ohne mit dem Bieter in Verhandlung zu treten.
- ermächtigt den Ersten Bürgermeister zum Abschluss sämtlicher Verträge, die mit den oben genannten Ausschreibungen in Verbindung stehen.

TOP 12 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es gibt keine Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekanntzugeben, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

TOP 13 Mitteilungen aus der Verwaltung

Es gibt keine Mitteilungen aus der Verwaltung in der öffentlichen Stadtratssitzung.

TOP 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 14.1 Parken im Pollerbereich

Stadtrat Ascherl bittet den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung aufzufordern, in Pollerbereichen verstärkt zu kontrollieren, da hier vermehrt Parkverstöße zu verzeichnen sind.

TOP 14.2 Onlinezugangsgesetz

Stadtrat Dombret bittet die Verwaltung in einer der kommenden Sitzungen den Sachstand der Verwaltung zum Onlinezugangsgesetz vorzustellen, da diese bis Ende 2022 Onlinedienste zur Verfügung stellen muss.

TOP 14.3 Plantanen

Stadträtin Dr. Schmolke berichtet, dass ihre Anfrage zu den Plantanen in der Röntgenstraße nicht wie erwartet beantwortet wurde. Deshalb werde sie auf Herr Zettl zugehen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:00 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Monika Gschlößl

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 17.05.2022